

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 14. Dezember

Nr. 50

2012

## Inhalt:

- 189** Kreisausschusssitzung am 18.12.2012
- 190** Kreistagssitzung am 19.12.2012
- 191** Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 13. Dezember 2012
- 192** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);  
Antragsteller: SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG  
Kreichwischstr. 5, 92342 Freystadt  
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Vestas, Typ V112-3.0 MW mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 196 m über Grund  
Standort: Fl.-Nr. 299, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting
- 193** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);  
Antragsteller: SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwischstr. 5, 92342 Freystadt  
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Vestas, Typ V112-3.0 MW mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 196 m über Grund  
Standort: Fl.-Nr. 279, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting
- 194** Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Stadt Eichstätt nach § 5 Abs. 2 b BauGB  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- 195** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2013
- 196** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2012
- 197** Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.12.2012 (Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal)
2. Feststellung der Betriebsergebnisse der Betriebe gewerblicher Art des Landkreises Eichstätt
3. Jahresrechnung 2010 des Landkreises Eichstätt; Feststellung und Entlastung
4. Programm des Landkreises Eichstätt zur Förderung der E-Mobilität und des Fahrradtourismus (Zuschussrichtlinien)
5. Kreiszuschuss für das Lernfest 2013
6. Kreiszuschuss für die Volksmusikveranstaltung „Mittendrin“ 2013
7. Vorläufige Verteilung der ÖPNV-Zuweisung 2012
8. Soziale Betreuung von Asylbewerbern im Landkreis Eichstätt; Vertrag mit dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt
9. Modifizierung der Vereinbarung über die Aufgaben und die Kostenaufteilung des Frauenhauses Ingolstadt
10. Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) zum Zwecke der teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Denkendorf
11. Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) zum Zwecke der Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Denkendorf
12. Betrauungsakt für die Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
13. Verträge zwischen dem Landkreis Eichstätt und der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
14. Personalkostenerstattung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH, der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH und der Kliniken im Naturpark Altmühltal Dienstleistungsgesellschaft mbH an den Landkreis Eichstätt
15. Bürgerschaftsübernahme für staatliche Förderleistungen nach dem BayKrG
16. Genehmigung der Notarurkunde betreffend die Gründung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH
17. Festlegung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Klinikallianz Mittelbayern GmbH
18. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
19. Beteiligung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH an der Kliniken im Naturpark Altmühltal Dienstleistungsgesellschaft mbH
20. Altmühlalklinik-Leasing-GmbH; Kündigung
21. Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzer des Wahlausschusses für die Schöffenwahl für den Amtsgerichtsbezirk Ingolstadt
22. Verschiedenes

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 189 Kreisausschusssitzung am 18.12.2012

Am **Dienstag, 18. Dezember 2012, 14.30 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Beteiligungsbericht 2012

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

**190 Kreistagssitzung am 19.12.2012**

Am **Mittwoch, 19. Dezember 2012, 15:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- TOP 1 Beteiligungsbericht 2012
- TOP 2 Feststellung der Betriebsergebnisse der Betriebe gewerblicher Art des Landkreises Eichstätt
- TOP 3 Jahresrechnung 2010 des Landkreises Eichstätt; Feststellung und Entlastung
- TOP 4 Programm des Landkreises Eichstätt zur Förderung der E-Mobilität und des Fahrradtourismus (Zuschussrichtlinien)
- TOP 5 Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) zum Zwecke der teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Denkendorf
- TOP 6 Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) zum Zwecke der Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Denkendorf
- TOP 7 Betrauungsakt für die Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
- TOP 8 Verträge zwischen dem Landkreis Eichstätt und der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
- TOP 9 Bürgerschaftsübernahme für staatliche Förderleistungen nach dem BayKrG
- TOP 10 Genehmigung der Notarurkunde betreffend die Gründung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH
- TOP 11 Festlegung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Klinikallianz Mittelbayern GmbH
- TOP 12 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
- TOP 13 Beteiligung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH an der Kliniken im Naturpark Altmühltal Dienstleistungsgesellschaft mbH
- TOP 14 Altmühltalklinik-Leasing-GmbH; Kündigung
- TOP 15 Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzer des Wahlausschusses für die Schöffenwahl für den Amtsgerichtsbezirk Ingolstadt
- TOP 16 Verschiedenes

**191 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 13. Dezember 2012**

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

<sup>1</sup>Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

<sup>2</sup>Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Oberdolling, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. <sup>3</sup>Es werden in der Gemarkung Oberdolling aus den Grundstü-

cken Fl. Nrn. 383, 385 und 386 Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet gestrichen. <sup>4</sup>Die aufgehobenen Flächen und in Folge daraus die neuen Grenzen im Gebiet der Gemeinde Oberdolling ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>5</sup>Insofern werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. <sup>6</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 13. Dezember 2012

Landkreis Eichstätt

gez. Anton Knapp, Landrat

Hinweis gemäß Art. 51 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

**192 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb); Antragsteller: SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG Kreichwischstr. 5, 92342 Freystadt Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Vestas, Typ V112-3.0 MW mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 196 m über Grund Standort: Fl.-Nr. 299, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 11.12.2012, Sg. 44 Az. 1711 - 1760369 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwischstr. 5, 92342 Freystadt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Vestas, Typ V112-3.0 MW mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 196 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 299, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwischstr. 5, 92342 Freystadt die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke Vestas, Typ V112-3.0 MW mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 196 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 299, Gemarkung Großnottersdorf, Gemeinde Titting.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 11.12.2012 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat Firma SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwischstr. 5, 92342 Freystadt zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissions-schutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 17.12.2012 bis einschließlich Montag, 31.12.2012 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131  
(Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Titting**, Rathausplatz 1, 85135 Titting  
(Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 17.12.2012 bis einschließlich Mittwoch, 31.01.2013).

Eichstätt, den 11.12.2012  
Landratsamt Eichstätt  
gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

**193 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);**  
**Antragsteller: SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwischstr. 5, 92342 Freystadt**  
**Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Vestas, Typ V112-3.0 MW mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 196 m über Grund**  
**Standort: Fl.-Nr. 279, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 28.11.2012, Sg. 44 Az. 1711 - 1760370 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwischstr. 5, 92342 Freystadt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Vestas, Typ V112-3.0 MW mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 196 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 279, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwischstr. 5, 92342 Freystadt die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke Vestas, Typ V112-3.0 MW mit einer Nennleistung von 3,0 MW und mit einer Höhe von 196 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 279, Gemarkung Mantlach, Gemeinde Titting.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 28.11.2012 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat Firma SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG, Kreichwischstr. 5, 92342 Freystadt zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissions-schutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 17.12.2012 bis einschließlich Montag, 31.12.2012 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131

(Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),

2. **Markt Titting**, Rathausplatz 1, 85135 Titting

(Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Di. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 17.12.2012 bis einschließlich Mittwoch, 31.01.2013).

Eichstätt, den 06.12.2012

Landratsamt Eichstätt

gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**194 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Stadt Eichstätt nach § 5 Abs. 2 b BauGB**  
**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.11.2012, zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Eichstätt, die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ nach § 5 Abs. 2 b BauGB beschlossen.

Zielsetzung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ zur räumlichen Bündelung von Windkraftanlagen. Im übrigen Stadtgebiet wird die Errichtung von Windkraftanlagen entsprechend § 35 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen.

Eichstätt, den 06.12.2012

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Schulverband Pförring**

**195 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2013**

**I.**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird  
 im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t  
 in den Einnahmen und Ausgaben auf je 526.300 EUR  
 und

im V e r m ö g e n s h a u s h a l t  
 in den Einnahmen und Ausgaben auf je 77.500 EUR  
 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 338.800,- EUR festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 77.500,- EUR festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Verbandsschule wurde am 1.Oktober 2012 von insgesamt 264 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	1.283,333 EUR
im Vermögenshaushalt	293,561 EUR

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 87.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und nicht beanstandet.

**III.**

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pförring, in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Pförring, 10.12.2012

gez. S a m m i l l e r , Vorsitzender des Schulverbandes Pförring

**Verwaltungsgemeinschaft Pförring**

**196 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2012**

**I.**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Verwaltungsgemeinschaft Pförring folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird  
 im Verwaltungshaushalt  
 in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.294.360,- €  
 und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 943.010,-- €  
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 647.360,-- € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2011 insgesamt 6.371 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 101,61 € festgesetzt.

(2) Die Umlagen im Verwaltungshaushalt gemäß Verbandsregelung werden auf 402.820,-- € festgesetzt.

(3) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 6.000,-- € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2011 insgesamt 6.371 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 0,94 € festgesetzt.

(4) Die Investitionsumlagen gemäß Verbandsregelung werden auf 905.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 210.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Pförring  
gez. S a m m i l l e r, Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft.

**III.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

**Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal**

**197 Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.12.2012**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Abwasser-beseitigungsgruppe Anlautertal folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.10.1994 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter Abwasser."

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Titting, 10.12.2012

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal  
gez. H e i ß, Zweckverbandsvorsitzender



Anlage zu Nr. 191



Aufhebung Landschaftsschutzgebiet

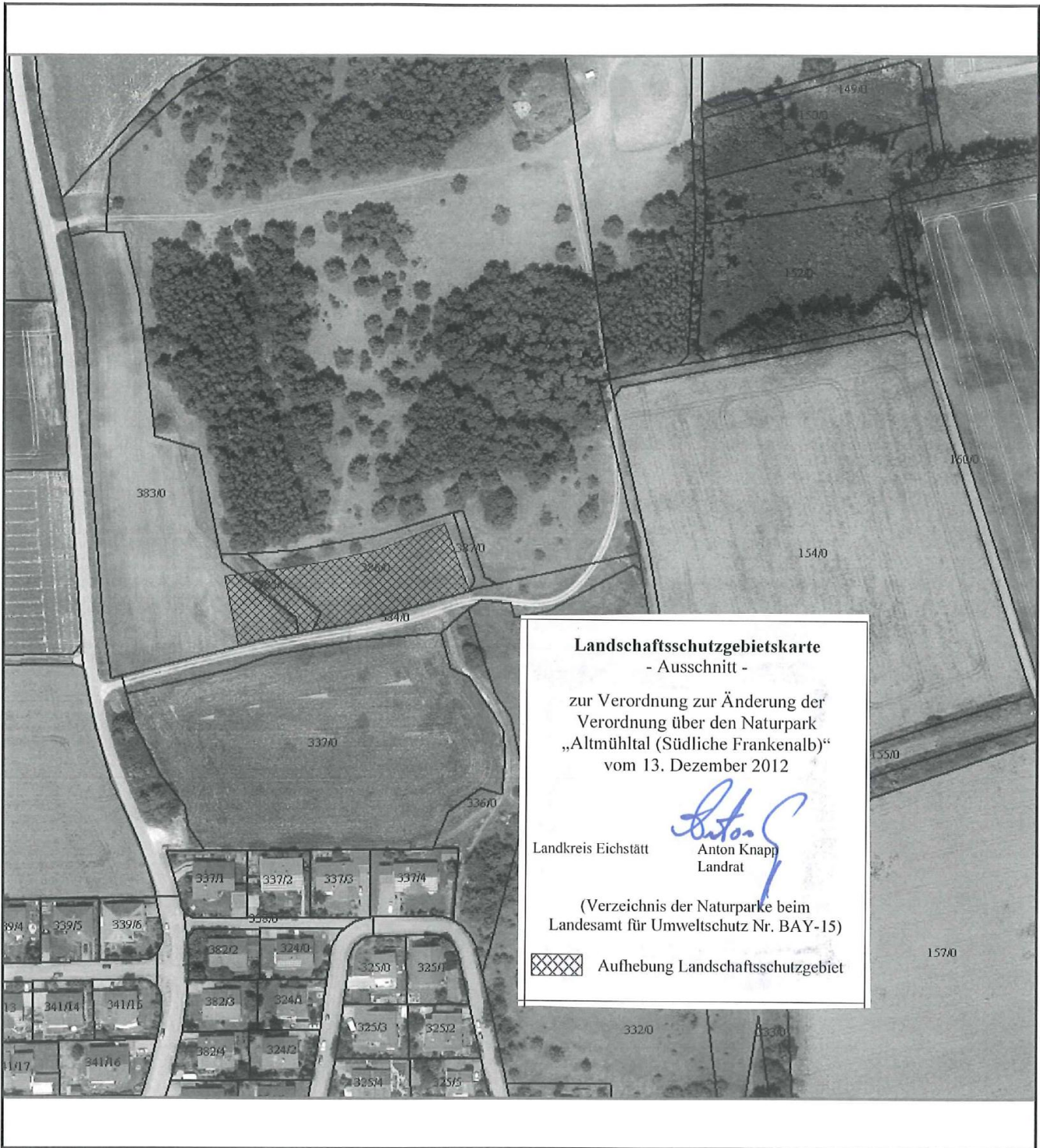
 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m



Anlage zu Nr. 191



Aufhebung Landschaftsschutzgebiet